

Gesetzentwurf

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 10.07.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über den freien Zugang zu Natur und Landschaft, Wald und Strand
(Naturzugangsgesetz)**

Artikel 1

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatSchG)**

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird der folgende neue Siebente Abschnitt eingefügt:

Siebenter Abschnitt

Erholung in Natur und Landschaft

„§ 30 a

Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

(1) In der freien Landschaft darf jeder neben den für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen nur Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten.

(2) ¹Privatwege dürfen auch zum Radfahren und Fahren mit dem Krankenfahrstuhl genutzt werden. ²Reiterinnen und Reiter sowie Fahrradfahrer dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reit- oder Fahrradwege gekennzeichnet sind. ³Die Befugnisse nach Absatz 1 und Satz 1 bestehen nicht für eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind, als Garten genutzt werden oder auf denen Obst- und Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird. ⁴Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.

(3) ¹Wanderwege, Mountainbikewege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde kann die Art der Kennzeichnung bestimmen. ²Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen zu dulden. ³Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.

(4) Das Betreten der Wälder ist im Niedersächsischen Gesetz über den Wald (NWaldG) geregelt.

§30 b

Pflichten des Landes Niedersachsen und der Gebietskörperschaften
(abweichend von § 62 BNatSchG)

(1) Das Land Niedersachsen, Regionalverbände, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach § 30 a zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) ¹In Erfüllung dieser Pflichten haben sie der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungsparke und Spielflächen anzulegen. ²Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung bereit. ³Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport und das Mountainbiking bereitgestellt werden. ⁴Grundsätzlich sollen dabei Gemeinden örtliche, Landkreise bzw. Regionalverbände und das Land Niedersachsen überörtliche Maßnahmen durchführen.

(3) ¹Zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Mittel in ihren Haushalten bereit. ²Das Land Niedersachsen gewährt Gemeinden, Landkreisen und Regionalverbänden sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen des Haushalts, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.

§ 30 c

Durchgänge

¹Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn sie dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 30 a nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. ²Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 30 d

Sperrungen von Wegen in der freien Landschaft

(1) ¹Wege, die gemäß § 30 a benutzt werden dürfen, können vorübergehend und nur mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder der Natur oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten dies erfordern. ²Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. ³Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss. ⁴Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.

(2) Gesperrte Wege und Flächen sind zu kennzeichnen; die Art der Kennzeichnung kann die oberste Naturschutzbehörde festlegen.

§ 30 e

Gemeingebrauch am Meeresstrand

(1) ¹Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. ²Das Mitführen kleiner Boote für die Zeit des Strandbesuchs sowie das Aufstellen von Strandkörben durch Strandanlieger für den eigenen Bedarf während der Badesaison sind gestattet, soweit der allgemeine Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. ²Das Verbot gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 30 f

Sondernutzung am Meeresstrand

(1) ¹Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). ²Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten.

(2) Das Land erhebt von den Kommunen keine Pacht oder keine Vergütung für die Sondernutzung von Strandflächen, wenn die Kommune mit der Nutzung keine Gewinnabsichten verfolgt und Aufgaben der Pflege und des Erhalts von Strandflächen ganz oder teilweise übernimmt.

(3) Die Landesregierung bestimmt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie das Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durch Verordnung.

§ 30 g

Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften

(1) ¹Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. ²Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. ³Die Gemeinde kann außerhalb von Zelt- und Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von insgesamt nicht mehr als fünf Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen. ⁴Entscheidungen nach Satz 2 werden als Aufgabe des übertragene Wirkungskreises getroffen. ⁵Satz 3 gilt entsprechend für Zeltlager mit mehr als fünf Zelten, die im Rahmen einer Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung für kurze Zeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften aufgeschlagen werden sollen. ⁶Die nach Satz 3 und 5 zugelassenen Zelte und beweglichen Unterkünfte gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

(2) ¹Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außer in Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. ²Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte nur für den persönlichen Gebrauch der Nutzungsberechtigten aufgestellt werden. ³Für das Zelten in Nationalparks und Biosphärenreservaten gelten die in den jeweiligen Gesetzen festgelegten Regelungen.

§ 30 h

Naturerlebnisräume

(1) ¹Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. ²Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) ¹Die oberste Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch die unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag eines Trägers begrenzte Landschaftsteile, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder
3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren

zu den in Absatz 1 genannten Zwecken eignen, als Naturerlebnisräume anerkennen. ²Als Träger kommen vor allem Gemeinden, Naturschutzverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.“

2. Die bisherigen Abschnitte Sieben bis Zehn werden zu Abschnitten Acht bis Elf.

Artikel 2

**Niedersächsisches Gesetz
über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG)**

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz über den Wald
(NWaldG)“**

2. § 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. „den freien Zugang zum Wald zu ordnen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wald“

- b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5.

4. Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil
Betreten des Waldes“

5. § 23 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Mensch darf den Wald (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen.“

6. Es wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Pflichten des Landes Niedersachsen und der Gebietskörperschaften

(1) Das Land Niedersachsen, die Regionalverbände, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach § 23 zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) ¹In Erfüllung dieser Pflichten haben sie, soweit diese Verpflichtung nicht bereits nach § 30 b des NAGBNatSchG besteht, der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungspark und Spielflächen anzulegen. ²Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung. ³Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport, das Mountainbiking und den Klettersport bereitgestellt werden.

(3) ¹Das Land Niedersachsen, die Regionalverbände, die Landkreise und die Gemeinden haben eine besondere Verpflichtung, die Erziehung von Kindern und Heranwachsenden an außerschulischen Lernorten zu fördern. ²Die Nutzung von Wäldern durch Waldkindergärten, die fachkundige Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiter der öffentlichen Forst- und Naturschutzverwaltung und Angebote, um den Kindern und Jugendlichen Natur und Walderleben zu ermöglichen, müssen kostenlos sein. ³Umfangreiche Angebote (Aufenthalte in Waldschulheimen) müssen kostengünstig angeboten werden.

(4) ¹Zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Mittel bereit. ²Das Land Niedersachsen gewährt Gemeinden, Landkreisen und Regionalverbänden sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.“

7. § 27 erhält folgende Fassung:

„¹Im Wald sind außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet. ²In den Fällen nach § 23 a Abs. 3 soll zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit und außerschulischer Lernorte mit Genehmigung der Forstbehörden von Satz 1 abgewichen werden.“

8. Es wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Erholungswald

(1) Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.

(2) ¹Zu Erholungswald ist vornehmlich Landeswald und Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. ²Privatwald soll zu Erholungswald nur erklärt werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis vorliegt und ein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften nicht zur Verfügung steht oder wenn es die Gemengelage mit solchem Wald erfordert.

(3) Dem Waldbesitzer kann unter angemessener Beachtung seiner wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.“

9. Zur Erleichterung des Zugangs für Waldbesucher werden die Möglichkeiten zum Sperren von Wegen im Wald neu gefasst und in § 31 in Absatz 1 die Nummern 3 bis 7 und die Nummer 9 gestrichen.
10. Der Achte Teil „Freizeitwege“ mit den §§ 37 bis 41 wird gestrichen.

Begründung

Das „Naturzugangsgesetz“ soll das Recht auf freien Zugang zu Natur und Landschaft, zu Wäldern und erstmalig auch zu den Meeresstränden auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Bisher ist das Betreten des Waldes und das Betreten der freien Landschaft im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, NWaldLG, geregelt. In anderen Bundesländern wird der Zugang in die freie Landschaft im Landesnaturschutzrecht geregelt. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz werden nicht in einem Landeswaldgesetz geregelt.

Durch die aktuelle Diskussion um die Zulässigkeit von Pachtzahlungen der Insel- und Küstenkommunen an das Land für die Nutzung von Strandabschnitten für den Badebetrieb ist deutlich geworden, dass es einen Regelungsbedarf über den Zugang zum Meeresstrand gibt. Die Kommunen geben in der Regel ihre Ausgaben für die Strandpacht an die Badegäste weiter und erheben nicht nur über die Kurtaxe, sondern auch von Tagesgästen und Einheimischen eine Gebühr an den Badestränden. Da ein Zugang zum Strand an unserer Küste kaum noch kostenlos möglich ist, sehen viele Bürgerinnen und Bürger sich in ihrem Recht auf freien Zugang zur Natur eingeschränkt. In Niedersachsen ist bisher nicht rechtlich festgelegt, wie das Anrecht der Bürgerinnen und Bürger auf den freien Zugang zum Meeresstrand sichergestellt wird. Die bewährten Regelungen aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sollen auch in Niedersachsen sicherstellen, dass neben bewirtschafteten, kostenpflichtigen Strandabschnitten auch ausreichend „freie“ Strandabschnitte für die Erholungssuchenden zur Verfügung stehen. Regelungen zum freien Zugang zum Meeresstrand in das Landeswaldgesetz mit aufzunehmen, wäre sicher rechtlich korrekt umzusetzen, dürfte aber auch nur schwer der Öffentlichkeit zu vermitteln sein. Auch deshalb wird mit diesem Gesetz der Weg gewählt, die Zugangsrechte in die Freie Landschaft und an den Meeresstrand im Landesnaturschutzgesetz, dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, zu regeln. Das ist auch deshalb geboten, weil von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, als Land vom Bundesnaturschutzgesetz abzuweichen.

In der Öffentlichkeit wurde auch die Frage diskutiert, ob es gerechtfertigt ist, dass das Land - ohne eine Gegenleistung zu erbringen - überhaupt von den Insel- und Küstenkommunen Pachten für die Nutzung von Strandabschnitten für den Badebetrieb erheben sollte, ob solch ein Relikt aus fast feudalen Zeiten - eine Abgabe an den Landesherrn - noch aufrecht zu erhalten ist. Das „Naturzugangsgesetz“ sieht vor, dass das Land auf die Erhebung einer Pacht verzichtet, wenn die jeweilige Küsten- oder Inselgemeinde mit der Nutzung der Strandflächen keine Gewinnabsichten verfolgt und sich zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Das „Naturzugangsgesetz“ begründet eine besondere Verpflichtung des Landes, der Kommunen und der Gebietskörperschaften, den Bürgerinnen und Bürgern die Wahrnehmung des Rechtes auf freien Zugang zu Natur und Landschaft zu ermöglichen. Es müssen der Bevölkerung ausreichend

Flächen für Erholungszwecke zur Verfügung gestellt werden und dort, wo keine Flächen in Landes- oder Kommunalbesitz vorhanden sind, müssen Lösungen gefunden werden, die Erholungs- und Freizeitanprüche auf privaten Flächen zu ermöglichen.

Es wird das Recht für nichtmotorisierte Wanderer eingeführt, eine Nacht in der freien Landschaft zu zelten, soweit keine anderen im Gesetz aufgeführten Gründe dagegen stehen. Das Verbot des Zeltens und der Nutzung von Wohnmobilen und Wohnwagen wird in Wäldern allerdings beibehalten. Ausnahmen können im Wald von den zuständigen Behörden nur für Jugendgruppen oder in anderen Fällen, in denen Kindern und Jugendlichen Naturerlebnisse ermöglicht werden sollen, zugelassen werden.

Weitere Begründung zu **Artikel II Änderung des NWaldLG**

Zu den Ziffern 1 bis 5:

Da der Zugang zur freien Landschaft im Naturschutzrecht geregelt werden soll, müssen aus dem NWaldLG die entsprechenden Regelungen herausgenommen werden. Das NWaldLG wird zum „Niedersächsisches Gesetz über den Wald“, NWaldG.

Zu 6:

Der neue § 23 a begründet eine Verpflichtung des Landes und der Kommunen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf freien Zugang in Wälder ausüben können. Das Land und die Kommunen müssen kostenlose Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, um zu Verständnis für und Achtung vor Natur und Landschaft beizutragen. Waldkindergärten sollen in Zukunft keine Gebühren mehr an die Landesforst zahlen.

Zu 7:

Hier wird das Verbot der Nutzung von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen auf den Wald beschränkt. Es sollen jedoch zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.

Zu 8:

Es wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, um dort, wo der Freizeitnutzungsdruck besonders hoch ist, wo stadtnahe Wälder ähnlich wie Parkanlagen durch die örtliche Bevölkerung genutzt werden, sie zu Erholungswald zu erklären. Damit kann klargestellt werden, dass andere Ansprüche an den Wald wie die Holznutzung oder bestimmte Naturschutzansprüche gegenüber der Freizeitnutzung zurücktreten. Es können leichter Anpassungen der Wege an bestimmte Freizeitsportarten, erhöhten Unterhaltungs- oder Entsorgungsaufwand, die Verlegung von Leitungen für Beleuchtung oder Sicherheitssysteme vorgenommen werden.

Zu 9:

§ 14 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes ermächtigt die Länder Regelungen zu treffen, um das Betreten des Waldes „aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken“. Im NWaldLG (alt) werden in § 31 Abs. 1 Regelungen getroffen, die diese Möglichkeit sehr weitgehend auslegen, deshalb sollen die Nummern 3 bis 7 und die Nummer 9 gestrichen werden. Sie ermöglichen die Sperrung von Wegen in einem Umfang, der das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf freien Zugang in den Wald unnötig einschränkt. Die Nummern 3 und 9 sind so unbestimmt, dass willkürliche Sperrungen von Wegen nicht zu verhindern sind. Regelungen, die an anderer Stelle in Fachgesetzen wie im Abfallrecht oder im Naturschutzrecht geregelt sind, brauchen im Waldgesetz nicht wiederholt zu werden. Die zu streichenden Regelungen im Wortlaut:

3. „zum Schutz der Waldbesitzenden, sonstiger Grundbesitzender oder anderer Personen vor Schäden oder unzumutbaren Belästigungen, insbesondere bei übermäßig häufiger Benutzung,
4. zur Vermeidung von erheblichen verbotswidrigen Abfallablagerungen an Badeteichen und Grillplätzen,

5. zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke,
6. zum Schutz der besonders geschützten Arten von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen sowie von Wild, das während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen ist,
7. wegen ständiger erheblicher Beunruhigung des Wildes durch Besucherinnen und Besucher,
9. aus wichtigem Grund für weitere Vorhaben, mit denen eine gleichzeitige Benutzung der Grundstücke durch die Allgemeinheit nicht vereinbar ist.“

Zu 10:

Der gesamte Teil Acht des Gesetzes soll entfallen. Die Regelungen zu Freizeitwegen sind nicht geeignet, die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an Erholung im Wald durchzusetzen und das Recht auf freien Zugang gegenüber anderen Ansprüchen sicherzustellen. Für die Nutzung von Waldwegen als Freizeitwege in den Landesforsten und im Kommunalwald bedarf es keiner so umfangreichen gesetzlichen Regelung, weil hier die Verpflichtung nach § 27 a auf Sicherstellung dieses Grundrechtes besteht. Im Stiftungswald kann von ähnlichen Voraussetzungen ausgegangen werden. Allein im Privatwald, der für die Erholung auch nur nachrangig zu nutzen ist, muss der notwendige Ausgleich für die mögliche Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung sichergestellt werden. Die Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung durch Auflagen des Naturschutzes dürfte hier in der Regel höher sein als Schäden durch die Freizeitnutzung. Das Gesetz verpflichtet Land und Kommunen dazu, im angemessenen Umfang Freizeitwege in der freien Landschaft und im Wald bereitzustellen, daraus ergibt sich auch die Verpflichtung für Land und Kommunen, Lösungen für Schäden im Privatwald anzubieten, ohne dass es der §§ 37 bis 48 NWaldLG (alt) bedarf.

Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes werden im Laufe der Beratungen des Gesetzes genauer bestimmt.

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić
Parlamentarische Geschäftsführerin